



Liebe Eltern der Ursenwangschule,  
zwei organisatorische Dinge für Sie zur Information mit der dringenden Bitte um rechtzeitigen Rücklauf.

**Punkt 1**

Wie bereits mehrfach angekündigt wird in naher Zukunft zweimal die **Nachmittagsschule ausfallen**: 03.06.2019 Maientag und 22.07.2019 Kinderfest Holzheim. Dabei handelt es sich um zwei traditionelle Ausgleichstermine. Die angemeldeten Betreuungskinder werden natürlich durchgängig bis 15:35 Uhr bzw. 17:00 Uhr in der Betreuung beaufsichtigt. Sofern ein Kind in der Betreuung angemeldet ist, aber auf den Maientag geht, melden Sie bitte als Eltern dies direkt in der Betreuung ab. Falls Ihr Kind nicht in der Betreuung angemeldet ist, Sie aber dennoch eine Beaufsichtigung benötigen, füllen Sie bitte den Rücklaufzettel zu Punkt 1 aus. Geben Sie diesen bitte spätestens bis zum 29.05.2019 wieder in der Schule ab.

**Punkt 2**

Mit Bezug auf die Schulbriefe vom 17.05.2018 und 10.05.2019 möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Schule grundsätzlich keine Beurlaubung für eine Reise außerhalb der Ferien gewähren darf. Eine **Beurlaubung vom Schulbesuch** ist nur in ganz besonders begründeten Fällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich (Schulbesuchsverordnung § 4). Die in der Vergangenheit genehmigten Anträge waren alle aufgrund familiärer Angelegenheiten gestellt worden. Bedauerlicherweise erreicht uns aktuell eine Vielzahl an Beurlaubungsanträge, die die Voraussetzungen der Schulbesuchsverordnung in keiner Weise erfüllen und oft auf eine Verlängerung der Ferien oder günstigere Reiseangebote abzielen. Daher sehen wir uns dazu gezwungen, die Beurlaubung vom Schulbesuch transparenter und strikter zu regeln. Folgendes Vorgehen gilt ab dem 28.05.2019 für alle Schülerinnen und Schüler:

- Beurlaubungen aufgrund familiärer Angelegenheiten (beispielsweise besonderes Fest oder Todesfall) sind einmal in der gesamten Grundschulzeit auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dem Antrag muss ein Nachweis über die familiäre Angelegenheit beiliegen.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind generell ausgeschlossen; es wird keine Beurlaubung genehmigt.
- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig. Eine schriftliche oder mündliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten reicht nicht aus.
- Wird kein ärztliches Attest vorgelegt stellt die Schule mit Bezug auf den § 92 Schulgesetz und § 85 Schulgesetz den Antrag „Bußgeldverfahren aufgrund Verletzung der Schulpflicht“ beim Ordnungsamt Göppingen.

Mit besten Grüßen,

J. Bernsau  
Schulleiter

-----Bitte hier abtrennen und an die Schule zurück-----

<b>PUNKT 1 BETRUUNG BEI AUSFALLENDER NACHMITTAGSSCHULE Rücklauf bis spätestens 29.05.2019</b>	
<b>Für SchülerInnen, die nicht in der Betreuung angemeldet sind</b>	
Mein Kind braucht für den 03.06.2019 von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr eine Betreuung!	
Mein Kind braucht für den 22.07.2019 von 14:00 Uhr bis 15:30 eine Betreuung!	
Name der Schülerin/des Schülers und aktuelle Klassenstufe	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten	

-----Bitte hier abtrennen und an die Schule zurück-----

<b>PUNKT 2 BEULRAUBUNG VOM SCHULBESUCH Rücklauf bis spätestens 29.05.2019</b>	
<b>Ich habe vom Schreiben über die Beurlaubungsregelung vom 25.05.2019 Kenntnis genommen</b>	
Name des Erziehungsberechtigten	
Name der Schülerin/des Schülers und aktuelle Klassenstufe	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten	